

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2001**

Ausgegeben am 31. Mai 2001

**28. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 81.      Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung**



**Nr. 81**

**Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch  
zu Konserven und deren anschließende Lagerung**

Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet, zu denen im Zeitraum ab Vertragsabschluss die Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren Lagerung erfolgen können.

**Angebotsform:**

*Es können Verträge abgeschlossen werden, die folgendes umfassen:*

- A.** Entbeinung von Rinderviertel, Zuschneidung, Verarbeitung zu Konserven, Verpackung, Lagerung sowie allenfalls erforderliche Transporte zwischen den einzelnen Leistungen oder
- B.** Transport von gefrorenem in Kartons verpacktem Rindfleisch ohne Knochen vom jeweiligen Kühlhaus zum Verarbeitungsstandort, Verarbeitung zu Konserven, Verpackung, Lagerung sowie allenfalls erforderliche sonstige Transporte zwischen den einzelnen Leistungen;

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach den Antragsunterlagen sowie nach den Anhängen A bis C dieser Verlautbarung.

**1. Auftraggeber**

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien

**2. Verfahrensart**

Offenes Verfahren (öffentliche Ausschreibung)

**3.1. Leistungen**

- A.** Entbeinen und Zuschneiden von Rinderviertel, Verarbeitung des entbeinten Rindfleisches zu bestimmten Erzeugnissen in Form von Konserven, anschließendes Verpacken, Lagern sowie allenfalls erforderliche Transporte zwischen den einzelnen Leistungen;
- B.** Transport von gefrorenem in Kartons verpacktem Rindfleisch ohne Knochen vom jeweiligen Kühlhaus zum Verarbeitungsstandort, Verarbeitung des entbeinten Rindfleisches zu bestimmten Erzeugnissen in Form von Konserven, anschließendes Verpacken, Lagern, sowie allenfalls erforderliche sonstige Transporte zwischen den einzelnen Leistungen;

Die Vertragsleistungen sind im Formblatt 1 (von der Vergütung umfasste Leistungen der Vertragsnehmer) und in den Anhängen A bis C dieser Verlautbarung beschrieben.

Über die Höhe der zu entbeinenden bzw. zu verarbeitenden Menge, die Lagerzeit und den Zeitpunkt der Entbeinung und/oder Verarbeitung sowie der Ein- bzw. Auslagerung kann die unter Ziffer 1 angeführte Stelle derzeit keine Angaben machen.

**3.2. Orte**

*Gesamtes Bundesgebiet und das Land Bayern der Bundesrepublik Deutschland*

**4. Fristen**

Entbeinung	<b>im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 31.01.2002</b>
Verarbeitung	<b>im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 28.02.2002</b>
Lagerung	<b>im Zeitraum ab Vertragsabschluss -unbefristete Lagerzeit</b>

**5. Anforderung von Unterlagen**

Die Antragsunterlagen sind in der Anlage veröffentlicht und können schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Ref. 4 - angefordert bzw. dort eingesehen werden.

**6.1 Ablauf der Angebotsfrist**

**11.06.2001, 12.00 Uhr**

**6.2 Anschrift**

Die Angebote sind schriftlich bei der unter Ziffer 1 angeführten Stelle - GB III/Ref. 4 - in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Der Anbieter hat beim Postversand für das zeitgerechte Eintreffen des Angebotes, das gegen unabsichtliche Öffnung im Zuge der Manipulation durch die Post zu schützen ist, zu sorgen.

**6.3 Sprache**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

**7. Öffnung der Angebote**

Die Öffnung der Angebote ist öffentlich. Die Angebotseröffnung findet am 11.06.2001 um 12.15 Uhr in der AMA, Dresdner Straße 70, Sitzungssaal, statt. Bieter und deren Vertreter (je eine Person) dürfen bei der Angebotseröffnung anwesend sein.

**8. Allgemeine Voraussetzungen**

*Der Bieter muss*

- gemäß der Richtlinie 64/433/EWG zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sein,
- im Falle des Zerlegebetriebes in der Lage sein, mindestens 15 Tonnen Rindfleisch mit Knochen pro Tag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr zu entbeinen,
- im Falle des Verarbeitungsbetriebes gemäß der Richtlinie 77/99/EWG zugelassen sein und
- im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen sein, welche zur Erfüllung der gegenständlichen Vertragsbedingungen erforderlich sind bzw. \*)
- im Falle einer entsprechenden Verpflichtung bei der Berufsgenossenschaft oder einer evtl. bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Handwerkskammer, IHK, usw.) angemeldet sein. \*\*)

\*) Gilt für Bieter aus Österreich

\*\*) Gilt für Bieter aus der Bundesrepublik Deutschland

**9. Nachweis der Eignung**

Soweit der AMA die Eignung der einzelnen Bieter nicht bekannt ist, können im jeweiligen Einzelfall Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert werden. Einzelheiten sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

**10. Auswahlkriterien und Rangfolge**

1. Angebotspreis
2. Kapazitäten
3. Kontrollkosten, die sich aus einer größeren örtlichen Entfernung eines Betriebsstandortes ergeben

**11. Zuschlags- und Bindefrist**

Der Bieter ist bis einschließlich 31.07.2001 an sein Angebot gebunden.

Wien, am 31.05.2001

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Dresdner Straße 70  
1200 Wien

## Antragsunterlagen

**für Rahmenverträge betreffend Verlautbarung Nr. 81 über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 31.05.2001, 28. Stück**

### **1. Entbeinungs-, Verarbeitungs- und Lagervertrag**

1.1. Die Ausschreibung ist auf den Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gerichtet. Unter Hinweis auf Punkt 3.1. der gegenständlichen Ausschreibung, wonach über Mengen, Zeitpunkt und Lagerzeit derzeit keine Angaben möglich sind,

- entbeint die AMA Rindfleisch bei den betreffenden Betrieben
- verarbeitet die AMA bei den betreffenden Betrieben frisches oder gefrorenes Rindfleisch zu Konserven und
- lagert die AMA bei den betreffenden Lagerhaltern die hergestellten Konserven ein.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. die Leistungspflichten des Bieters bestimmen sich nach diesen Antragsunterlagen einschließlich Formblatt 1 (von der Vergütung umfasste Leistungen der Vertragsnehmer) und nach den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen in den Anhängen A bis C dieser Verlautbarung.

### **1.2. Aus dem entbeinten frischen oder gefrorenen Rindfleisch sind folgende Verarbeitungserzeugnisse für den menschlichen Verzehr in Form von Konserven herzustellen:**

Konserven in der Größe von 400g oder 2.900g  
mit einer Rohfleischeinwaage von 95% oder 70% Rindfleisch (jeweils +/- 2% Toleranz), wobei pro Charge

- a. das frische Rindfleisch von Vorderviertel und Hinterviertel in gleichen Teilen vermischt eingesetzt werden muss bzw.
- b. das gefrorene Rindfleisch so zu mischen ist, dass die verschiedenen Teilstücke zu gleichmäßigen Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet werden. Der Verarbeiter hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Teilstücke im Enderzeugnis im annähernd gleichen Verhältnis vorliegen wie in der jeweiligen Liefermenge.

Sonstige Zutaten: Pfeffer (quantum satis), jodiertes oder unjodiertes Kochsalz (quantum satis), Wasser.

Die Mindesthaltbarkeitsfrist beträgt: Ende des Produktionsjahres plus 4 Jahre.

**2. Angebote**

- 2.1 Die Angebote sind entsprechend dem Muster des beiliegenden **Formblattes 1** zu erstellen.
- 2.2 Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei der AMA, GB III, Abt. 7, Ref. 4, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, **bis 11.06.2001, 12.00 Uhr**, einzubringen. Sie sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "*Ausschreibung Konserven Rindfleisch*" einzureichen.

*Fernschriftliche Angebote und Angebote per Telefax sind nicht zugelassen.*

- 2.3 Angebote können nur vor Ablauf der unter Ziffer 2.2. genannten Angebotsfrist schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax zurückgenommen werden.
- 2.4 Der Bieter ist bis einschließlich 31.07.2001 an sein Angebot gebunden.
- 2.5 Für jeden Betrieb ist ein eigenes, vollständiges Angebot einzureichen.
- 2.6 Dem Angebot ist der mit den Antragsunterlagen ausgehändigte Fragebogen (**Formblatt 2**) ausgefüllt beizufügen. Die von den Bietern anzugebenden Kapazitäten beziehen sich auf die Mengen, die für AMA-Ware voraussichtlich zur Verfügung stehen.
- 2.7 Die gebotenen Beträge sind in EUR (€) mit höchstens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 2.8 Weiterhin schließt das Angebot eine unbefristete Lagerzeit ein, da die AMA keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Auslagerung hat.
- 2.9 Um eine Vergleichbarkeit der gültigen Angebote zu erreichen, werden von Seiten der AMA die im Angebot (**Formblatt 1**) anfallenden Kosten *für die Lagerung* für die Dauer von einem Jahr berechnet.
- 2.10 Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Eventuelle Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Im Angebot enthaltene Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind unwirksam.
- 2.11 Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen sind unzulässig.
- 2.12 Den Angeboten sind zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit geeignete Unterlagen beizufügen, sofern der Bieter der AMA nicht bekannt ist oder der AMA noch keine entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- 2.13 Dem Angebot ist eine Erklärung nach beigefügtem **Formblatt 3** hinzuzufügen.
- 2.14 Im Angebot hat der Bieter der AMA verbindlich bekannt zugeben, welche der in Punkt 1.2. genannten Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden.
- 3. Zuschlagserteilung/Vertrag**

- 3.1 Der Zuschlag wird spätestens bis zum 31.07.2001 erteilt. Im Falle der mündlichen oder fernmündlichen Erteilung wird er umgehend schriftlich bestätigt.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

### *Nr. 81. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung*

---

- 3.2 Angebote, für die bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, gelten als abgelehnt. Auf schriftlichen Antrag teilt die AMA jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes mit. Dem Antrag ist dafür ein adressierter Freiumschlag beizufügen.
- 3.3 Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen betreffend die Verarbeitung von Rindfleisch zu bestimmten Konserven gemäß Punkt 1.2. und deren Lagerung auf Grundlage der gebotenen Preise unter den in der gegenständlichen Verlautbarung genannten Bedingungen (Formblatt 1 und Anhänge A bis C) im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 28.02.2002 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Sollte sich jedoch der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 bzw. nach einem an diese Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns und später gegenüber seiner jeweils letzten Festlegung, die zu einer Veränderung des Lagergeldes geführt hat, um mehr als 5 % verändern, so werden die Vergütungen entsprechend angepasst, jedoch erstmalig mit Wirkung nach dem 31.12.2002.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Zuschlagsempfänger erfolgt nach den betrieblichen und technischen Gegebenheiten in der preislichen Reihenfolge der abgegebenen Angebote. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen entsprechend geltendem EU-Recht zu gewährleisten, kann bei der Entscheidung über die jeweilige Entbeinungs-, Verarbeitungs- und Lagerort auch die räumliche Distanz berücksichtigt werden.

Die Eignung des Betriebes und des Lagers kann anhand der im Fragebogen gemachten Angaben geprüft werden.

- 3.4 Durch den Zuschlag und den dadurch zustandekommenen Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen werden für die AMA keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der Vertragsleistungen oder der Lagerzeit begründet.

Für den Zuschlagsempfänger besteht keine Verpflichtung, Kapazitäten frei zu halten.

Verfügt der Zuschlagsempfänger über freie Kapazitäten, so ist er auf Verlangen der AMA zur Entbeinung, Zuschneidung, Verarbeitung, Verpackung sowie zu den allenfalls erforderlichen Transporten zwischen den einzelnen Leistungen und zur Lagerung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn die AMA bei der nächsten Ausschreibung von dem Verfahren ausschließen.

- 3.5 Bis zur Zuschlagserteilung kann die Ausschreibung von der AMA widerrufen werden, wenn seit der Bekanntgabe über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung in den für diese Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen – insbesondere hinsichtlich der Preis- oder Bedarfslage – Änderungen eingetreten sind oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

Die AMA kann ohne Angabe von Gründen von einem Zuschlag absehen.

- 3.6 Eventuell später erforderlich werdende Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 3.7 Im Angebot sind die aktuellen Gebühren (z.B. Entsorgungskosten) zu berücksichtigen. Sollten bei den Gebühren für die Entsorgung maßgebliche Änderungen eintreten, kann der vereinbarte Zuschlagspreis nach Zustimmung beider Vertragsparteien entsprechend abgeändert werden.

**4. Prüfungsrecht**

Die Organe und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes sowie der Europäischen Union sind berechtigt, die Einhaltung des Vertrages zu prüfen.

Wien, am 31.05.2001

# Angebot

Entbeinungsvertrag  
Verarbeitungsvertrag  
Lagervertrag

An die  
Agrarmarkt Austria  
GB III/Ref. 4

Dresdner Straße 70  
1200 Wien

## Ausschreibung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung

### I. Angebot (in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages zur Festlegung von Rahmenbedingungen gemäß Verlautbarung Nr. 81. kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch vom 31.05.2001, 28. Stück

**Dieses Angebot umfasst die im Formblatt 1 (von der Vergütung umfasste Leistungen der Vertragsnehmer) und die in den Anhängen A bis C der oben genannten Verlautbarung beschriebenen Vertragsleistungen einschließlich der Verpflichtung, aus den von der AMA übergebenen Erzeugnissen folgende Verarbeitungsprodukte gemäß Punkt 1.2. der Antragsunterlagen herzustellen:**

#### A. Verarbeitung von frischem Rindfleisch zu:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 400 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 95% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)   | <input type="checkbox"/> |
| 400g - Dosen mit Rohfleischeinwaage von 70% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)   | <input type="checkbox"/> |
| 2.900 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 95% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz) | <input type="checkbox"/> |
| 2.900 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 70% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz) | <input type="checkbox"/> |

Dabei ist pro Charge das frische Rindfleisch von Vorderviertel und Hinterviertel in gleichen Teilen vermischt einzusetzen.

**B. Verarbeitung von gefrorenem Rindfleisch zu:**

- 400 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 95% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)
- 400g - Dosen mit Rohfleischeinwaage von 70% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)
  
- 2.900 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 95% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)
- 2.900 g- Dosen mit Rohfleischeinwaage von 70% Rindfleisch (+/- 2% Toleranz)

Dabei ist pro Charge das gefrorene Rindfleisch so zu mischen, dass die verschiedenen Teilstücke zu gleichmäßigen Verarbeitungserzeugnissen verarbeitet werden. Der Verarbeiter hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Teilstücke im Enderzeugnis im annähernd gleichen Verhältnis vorliegen wie in der jeweiligen Liefermenge.

**Sonstige Zutaten bei den unter A. und B. genannten Verarbeitungserzeugnissen:**

Pfeffer (quantum satis), jodiertes oder unjodiertes Kochsalz (quantum satis), Wasser.

**Die Mindesthaltbarkeitsfrist der Verarbeitungserzeugnissen beträgt:**

Ende des Produktionsjahres plus 4 Jahre.

**Bieter**

Firmenbezeichnung und Anschrift des Bieters .....

.....

.....

Telefon: .....

Telefax: .....

Ansprechperson: .....

Zerlegestandort (vollständige Anschrift): .....

.....

Verarbeitungsstandort (vollständige Anschrift): .....

.....

Lagerstandort (vollständige Anschrift): .....

.....

<b>Kapazitätsangaben</b>	
Entbeinungskapazität (t Rinderviertel/Tag)	⊗
Verarbeitungskapazität für die im Punkt 1.2. genannten Konserven (Tonnen Rindfleisch ohne Knochen/Tag)	
Angebote Verarbeitungstage (Anzahl / Woche bzw. Wochentag)	
Gesamtlagerfläche in m <sup>3</sup>	
Lagerraum-Angebot für Konserven getrennt von anderen Erzeugnissen (in t)	

(⊗ nur anzugeben, wenn frisches Rindfleisch verarbeitet werden soll)

Knochen, Fettreste und andere beim Entbeinen anfallende Abschnitte gehen in das Eigentum des Bieters. Im Angebot sind Gebühren und sonstige Kosten (z.B. Entsorgungskosten) zu berücksichtigen.

Vergütungen für die Verarbeitung von frischem oder gefrorenem Rindfleisch zu folgenden Konserven

Alle Angaben erfolgen auf Basis EUR(€) je Tonne Rindfleisch ohne Knochen Nettogewicht, wobei - für gefrorenes Rindfleisch das Liefergewicht ohne Verpackung - für frische Ware das nach der Entbeinung festgestellte Gewicht als Nettogewicht gilt.	FRISCH				GEFROREN			
	400 g-Dosen		2.900 g-Dosen		400 g-Dosen		2.900 g-Dosen	
	Rohfleischeinwaage							
	95%	70%	95%	70%	95%	70%	95%	70%
- Entladen, Zählen und Verwiegen der Rinderviertel an der Rampe Zerlegbetrieb - Entbeinen und Zuschneiden - Übernahme von gefrorenem in Kartons verpacktem Rindfleisch am jeweiligen Kühlhaus und dessen Transport zum Verarbeitungsbetrieb - Verarbeitung zu den auf Seite 1 des Angebots angegebenen Konserven (inklusive Dosen, deren Etikettieren bzw. Beschriften, Zählen der erzeugten Einheiten sowie Lagerverpackung								
<b>Lagergeld pro Tag *</b>								
- Einlagerung von Konserven bzw. Kartons mit Zählen und Verwiegen - Auslagerung mit Verwiegen - Verladung - Jahresinventur								
= <b>Gesamtkosten bzw. Angebotspreis *</b> (inkludiert alle oben genannten Positionen, einschließlich der allenfalls erforderlichen Transporte und Warenmanipulationen zwischen den einzelnen Leistungen, ausgenommen das Lagergeld)								

\*) verpflichtend anzugeben

**Gültigkeit des Rahmenvertrages betreffend Verarbeitung von Rindfleisch zu  
bestimmten Konserven sowie deren anschließende Lagerung**

Wird der Zuschlag für ein Angebot erteilt, kommt ein Vertrag zur Festlegung von Rahmenbedingungen auf Grundlage der gebotenen Preise und unter den in der gegenständlichen Verlautbarung genannten Bedingungen (Formblatt 1 sowie Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen gemäß Anhang A bis C) für die Verarbeitung von Rindfleisch zu den im Punkt 1.2. der Antragsunterlagen genannten Erzeugnissen und deren anschließende Lagerung im Zeitraum ab Vertragsabschluss bis 28.02.2002 zustande. Soweit Lagerverträge auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen werden, gelten die darin vereinbarten Bedingungen für diese Lagerverträge bis zur Auslagerung des Lagergutes.

Sollte sich jedoch der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 bzw. nach einem an diese Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns und später gegenüber seiner jeweils letzten Festlegung, die zu einer Veränderung des Lagergeldes geführt hat, um mehr als 5 % verändern, so werden die Vergütungen entsprechend angepasst, jedoch erstmalig mit Wirkung nach dem 31.12.2002.

Die jeweiligen in der Verlautbarung Nr. 81, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch, 28. Stück, vom 31.05.2001 festgelegten Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Anhang A bis C sind Bestandteil dieses Angebotes.

---

Datum/Unterschrift/Firmenstempel des Bieters

**II. Annahme** (wird von der AMA ausgefüllt)

Das vorstehende Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages wird angenommen.  
Bei Inanspruchnahme der Vertragsleistungen wird der Vertragsnehmer von der AMA benachrichtigt.

Im Auftrag

---

***AgrarMarktAustria***

2 Beilagen

Von der Vergütung umfasste Leistungen der Vertragsnehmer  
gemäß den im Anhang A bis C genannten Vertragsbedingungen

**Übernahme und**

**Transport von**

**gefrorenem Rindfleisch:**

Übernahme der in Kartons verpackten Tiefkühlware an der Rampe des jeweiligen Kühlhauses und deren Transport zum Verarbeitungsbetrieb nach entsprechender Verplombung durch einen AMA- Beauftragten;

**Entladung:**

Entladen der Rinderviertel an der Rampe des Zerlegebetriebes, Zählen, Verwiegen und Verbringen in den Zerlegeraum bzw. in den Kühlraum

**Entbeinung:**

Entbeinen, Zerlegen und Zuschneiden der Rinderviertel gem. Anhang B inklusive allfälliger Gebühren und sonstiger Kosten.

**Zwischenlagerung:**

Für den Fall, dass das Rindfleisch nicht unverzüglich nach der Entbeinung verarbeitet und vor der Verarbeitung eine Zwischenlagerung der Vertragserzeugnisse erforderlich wird, ist die Ware einzufrieren und vom AMA-Beauftragten zu versiegeln. Die Ware muss dabei spätestens am 14. Tag nach der Entbeinung vollständig verarbeitet oder tiefgefroren sein.

Die Zwischenlagerung der Vertragserzeugnisse muss getrennt von anderen Erzeugnissen erfolgen und darf zu keinerlei Beeinträchtigung der Qualität der Vertragserzeugnisse führen.

**Verarbeitung zu**

**Konserven:**

Verarbeitung zu den im Punkt 1.2. der Antragsunterlagen vorgesehenen Konserven, welche im Angebot unter Punkt A. und /oder B. näher anzugeben sind;

Getrennte Verarbeitung sämtlicher vertragsrelevanter Erzeugnisse von der Verarbeitung anderer Produkte;

**Warenmanipulationen:**

Allenfalls erforderliche Warenmanipulation zwischen den einzelnen Leistungen.

**Chargenbildung:**

Aus allen verarbeiteten vertragsrelevanten Erzeugnissen sind Chargen zu bilden, wobei eine Charge eine Tagesproduktion je Konservenart umfasst; Die einzelnen Chargen dürfen auch beim Transport nicht vermischt werden.

**Etikettierung /**

**Kennzeichnung:**

Bedrucken bzw. Etikettieren der Konserven gemäß der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 idgF sowie Anbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens. Darüberhinaus sind auf den Konserven die Nummer der jeweiligen Ausschreibung und über Anweisung der AMA zusätzliche weitere Angaben anzuführen.

**Verpacken inkl.**

**Verpackungsmaterial:**

Verpacken der Konserven auf Paletten inklusive lagerfähiger Umhüllung und Palettenbeschriftung

<b><u>Zählen und Verwiegen</u></b>	der Konserven und Paletten
<b><u>Aufladen:</u></b>	Verladen der Konserven auf Transportmittel
<b><u>Transport:</u></b>	Allenfalls erforderliche Beförderung und Anlieferung der vertragsrelevanten Erzeugnisse zwischen den einzelnen Vertragsleistungen in versiegelbaren Behältnissen, die vom Vertragsnehmer zu Verfügung gestellt werden; Die Vertragsware wird unmittelbar vor und nach jedem Transport im Beisein eines AMA- Beauftragten verwogen (Brutto- und/oder Nettogewicht). Transporte dürfen nur in verplombtem Zustand durchgeführt werden. Das Anbringen und Abnehmen von Plomben bzw. der Versiegelung erfolgt ausschließlich durch den AMA- Beauftragten.
<b><u>Lagergeld:</u></b>	Für eingelagerte Ware nach dem Höchstbestand je Bruttotonne und Tag; maßgebend für den Höchstbestand ist entweder der Anfang oder das Ende eines Tages.
<b><u>Einlagerung:</u></b>	Entladen des Fahrzeuges an der Rampe des Lagers, Zählen, Verwiegen und allfälliges Verbringen in den Lagerraum, Auslagern aus dem Lagerraum, Verwiegen, Kennzeichnen der Paletten/Lagergestelle mit den Konserven.
<b><u>Auslagerung:</u></b>	Auslagern aus dem Lagerraum, Zählen, Verwiegen und Stapeln an der Lagerrampe.
<b><u>Verladung:</u></b>	Verbringen in ein Fahrzeug an der Lagerrampe.
<b><u>Jahresinventur:</u></b>	Berechnungsgrundlage ist der Lagerbestand zum Zeitpunkt der körperlichen Bestandsüberprüfung. In den Fällen, in denen die Bestandesüberprüfung nach dem 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchgeführt wird, wird als Berechnungsgrundlage der Bestand vom 30. September des überprüften Haushaltsjahres zu Grunde gelegt.
<b><u>Aufzeichnungspflichten</u></b>	
<b><u>Meldungspflichten</u></b>	

## FRAGEBOGEN

für Zerlege- bzw. Verarbeitungsbetriebe und Lagerhalter

# Fleisch

### Bieter

Firmenbezeichnung und Anschrift des Bieters .....

.....

Telefon: .....

Telefax: .....

1. Zerlegebetrieb / Zulassungsnummer .....

1.1 Anschrift:

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

1.2. Telefon: .....

1.3. Telefax/Telex: .....

1.4. Zeichnungsberechtigt: .....

(Name und Anschrift): .....

2. Verarbeitungsbetrieb / Zulassungsnummer .....

2.1 Anschrift:

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

2.2. Telefon: .....

2.3. Telefax/Telex: .....

2.4. Zeichnungsberechtigt: .....

(Name und Anschrift): .....

3. Lagerhalter / Zulassungsnummer .....

3.1. Anschrift:

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

- 3.2. Telefon: .....
- 3.3. Telefax/Telex: .....
- 3.4. Zeichnungsberechtigt: .....  
(Name und Anschrift): .....
- 3.5. Das Lager ist gemietet / Eigentum des Lagerhalters\*
- 3.6. Anschrift des Lagers: .....
- 3.7. Zuständiger Lagerverwalter: .....
- 3.8. Telefon: .....
- 3.9. Telefax/Telex: .....

4. Das Lager ist mit anderen Lagergebäuden/  
Verarbeitungsbetrieben technisch verbunden ..... **ja / nein**

Wenn ja:

- 4.1. Mit welchen? .....
- 4.2. Auf welche Weise? .....

5. Zerlegekapazität .....

6. Verarbeitungskapazität .....

7. Angaben der Lagerkapazität .....

Lagerraum	Nutzbare Höhe	Tragfähigkeit kg/m <sup>2</sup>	Brutto m <sup>3</sup>
<b>Brutto m<sup>3</sup> insgesamt</b>			

- 7.1. Welche Menge (in t) kann maximal gelagert werden?

Lagerraum	Konserven/t

7.2. welche Minustemperaturen können Sie in Ihren Lagerräumen garantieren?

Lagerraum	Temperatur

**8. Ein- und Auslagerungsleistung**

8.1. In Tonnen je Schicht / arbeitstäglich\*

Warenart	LKW	Waggon

8.2. Welche Wiegemöglichkeit gibt es auf der Rampe?  
für Konserven / Paletten: .....

**9. Tierärztliche Überwachung**

9.1. Werden die Einrichtungen des Lagers / Zerlegebetriebes / Verarbeitungsbetriebes regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt überwacht?  
.....**ja / nein** \*

9.2. Wenn ja:  
Name und Anschrift des Tierarztes: .....  
.....  
.....

**10. Änderungen**

Jede Änderung, welche die Ziffern 1 bis 9 betrifft, ist der AMA schriftlich zwecks Berichtigung des Fragebogens mitzuteilen.  
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

= Nichtzutreffendes bitte streichen

Erklärung zum Abschluss eines Vertrages  
zur Festlegung von Rahmenbedingungen gegenüber der AMA

1. Über mein/unser Vermögen wurde weder ein Konkursverfahren noch ein Ausgleichs- bzw. Vergleichsverfahren eröffnet oder eine Eröffnung beantragt.
2. Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.
3. Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 werden von mir/uns beachtet. \*)
4. Ich bin/wir sind im Besitze sämtlicher gewerberechtlicher Bewilligungen, die zur Erfüllung der im gegenständlichen Vertrag festgelegten Rahmenbedingungen erforderlich sind. \*)

Im Falle einer entsprechenden Verpflichtung bin/sind ich/wir bei der Berufsgenossenschaft oder einer evtl. bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts (Handwerkskammer, IHK, usw.) angemeldet. \*\*)

5. Ich stimme/wir stimmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000, BGBl. Nr. I 165/1999 i.d.g.F., ausdrücklich zu, dass alle im Angebot enthaltenen und bei der Abwicklung dieses Vertrages anfallenden, mich/uns betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten oder zur automationsunterstützten Verarbeitung bestimmten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der AMA, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie an die Organe der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem EU-Beitrittsvertrag ergebenden Verpflichtungen übermittelt werden können.
6. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu dem von der AMA übergebenen Gut, den Zerlege-, Verarbeitungs- und Lagerräumen sowie Betriebseinrichtungen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, Aufzeichnungen, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung der Vertragserzeugnisse für erforderlich erachten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mir/uns ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

Firmenstempel

\*) Gilt für Bieter aus Österreich

\*\*\*) Gilt für Bieter aus der Bundesrepublik Deutschland

## **VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

#### **§ 1**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages dem EU-Recht oder dem innerstaatlichen Recht widersprechen, führt dies zur Unwirksamkeit dieser Bestimmungen.  
Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
- (2) Hat der Vertragsnehmer Dritte eingeschaltet, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch gegenüber den Dritten.  
Die Verpflichtungen, die dem Vertragsnehmer und dem Zerlege-, Verarbeitungs- und Lagerbetrieb gegenüber den Prüforganen obliegen, sind von den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern, bei nicht im Handelsregister eingetragenen Betrieben vom Betriebsinhaber selbst zu erfüllen. Diese können hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte bestellen. Die Bestellung ist der AMA schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

#### **§ 2**

### **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Vertragsnehmer hat den Organen und Beauftragten der AMA, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes sowie den Organen der EU (im folgenden Prüforgane genannt) während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu dem von der AMA übergebenen Gut in sämtlichen Zerlege-, Verarbeitungs- und Lagerräumen zu gewähren, deren Besichtigung und Untersuchung zu gestatten, alle Aufzeichnungen, Lagerbücher und sonstige geschäftliche Unterlagen, die die Prüforgane für eine Prüfung der Vertragserzeugnisse für erforderlich erachten, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bei jeder Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Vertragsnehmers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Im Rahmen der Durchführung der vorgenannten Kontrollmaßnahmen ist der Vertragsnehmer zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat hiezu insbesondere Personal und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Bei automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen die notwendigen Daten auszudrucken. Die Kosten trägt der Vertragsnehmer.

Die informatisierten Bücher müssen den Prüforganen zugänglich sein.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Güter, die nicht von der AMA übergeben wurden, sofern dies zur Wahrung der Rechte der AMA an ihrem Gut erforderlich ist.

**§ 3**

**Aufbewahrungspflicht**

Die bezug habenden Unterlagen sind vom Vertragsnehmer unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 7 Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

**§ 4**

**Besichtigung und Probenahme durch Dritte**

Besichtigung des Gutes oder Entnahmen von Proben durch Dritte oder Auskünfte gegenüber Dritten bedürfen der Genehmigung der AMA.

**§ 5**

**Haftungsbestimmungen und Sanktionen**

- (1) Ab Übernahme der vertragsrelevanten Erzeugnisse haftet der Vertragsnehmer dafür,
- dass sämtliche übernommenen Erzeugnisse unter Einhaltung der hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften der in dieser Verlautbarung vorgesehenen Entbeinung, Verarbeitung und Lagerung zugeführt werden und
  - dass keinerlei qualitative Beeinträchtigung der Vertragsware eintritt.

Der Vertragsnehmer haftet für Verletzungen der ihm aufgrund dieses Vertrages und der ihm kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen – insbesondere für

- nicht rechtzeitiges oder mangelhaftes Verrichten der vertraglich übernommenen Aufgaben
- die Vereitelung der Ausführung der vertraglich übernommenen Aufgaben aus Gründen, die in die Sphäre des Vertragsnehmers bzw. seiner Auftragnehmer fallen
- für den Verlust,
- die Zerstörung,
- die Beschädigung des übergebenen Gutes

und hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für jenen Schaden, der bei einer Verweigerung bzw. Rückforderung der Kostenbeteiligung der Gemeinschaft gemäß Art. 5 abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 entsteht.

- (2) Der Vertragsnehmer hat bei Erfüllung der Vertragspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Der Vertragsnehmer haftet für ein Verschulden seiner Betriebsangehörigen und ein Verschulden anderer Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient (Erfüllungsgehilfen), im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- (4) Bei der Vertragsware wird der Schadensberechnung der am Tag des Schadensereignisses geltender Ankaufspreis zugrunde gelegt. Liegt der Marktpreis über dem Ankaufspreis, so gilt der Marktpreis. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so gilt der Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt wird, als Schadenstag.  
Bei Stückgut ist für die Feststellung von Fehlmengen und/oder beschädigter bzw. beeinträchtigter Ware die Stückzahl maßgebend.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

### *Nr. 81. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch zu Konserven und deren anschließende Lagerung*

---

- (5) Gilt für den Tag des Schadensereignisses kein Ankaufspreis, wird der Wiederbeschaffungspreis zugrunde gelegt.
- (6) Unbeschadet der Ahndung als Verwaltungsübertretung gemäß § 117 MOG hat der Vertragsnehmer den infolge einer unrichtigen Meldung von Warenbeständen erlangten Vorteil der AMA zurückzuzahlen. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres ist der jeweils erlangte Vorteil im zweifachen Ausmaß zurückzuzahlen.
- (7) Wird entgegen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 die Monatsinventarmeldung gemäß § 31 Abs. 1 mit einer Verspätung von mehr als fünf Arbeitstagen oder binnen eines Zeitraums von sechs Monaten zum zweiten Mal verspätet bei der AMA eingereicht, verringert sich das Lagergeld, das dem Lagerhalter in dem Monat gebührt, für den die verspätete bzw. wiederholt verspätete Vorlage der Monatsinventarmeldung erfolgt ist, um 1 v. H. pro Tag Verspätung, in Summe mindestens aber um ATS 150,- (10,9 €).
- (8) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die dem abgeschlossenen Vertrag zugrunde liegenden Vorschriften und den daraus resultierenden Pflichten verstoßen wird und der festgestellte Verstoß geeignet ist, die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Vertragsnehmers in Zweifel zu ziehen, hat die AMA diesen Vertrag zu kündigen. Die aufgrund der Kündigung entstehenden Umlagerungskosten für die Vertragsware hat der Vertragsnehmer zu tragen.

#### § 6

##### **Vergütungen**

- (1) Alle Leistungen u. Aufwendungen, zu denen der Vertragsnehmer nach diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge verpflichtet ist, sind mit den durch Zuschlagserteilung vereinbarten Vergütungen abgegolten.
- (2) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das vom Vertragsnehmer anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich bzw. in der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche in- und ausländischen Überweisungsspesen sind dabei vom Vertragsnehmer zu tragen. Die Abrechnungen und Zahlungen erfolgen auf Grund der von AMA-Beauftragten erstellten Protokolle bei der Entbeinung und Verarbeitung sowie auf Grund der vom Lagerhalter vorzulegenden Ein- und Auslagerungsmeldungen. Die Zahlung der jeweiligen Vergütung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vollständigen Zahlungs-/Rechnungsunterlagen.
- (3) Ein Verstoß gegen die im zugrundeliegenden Rahmenvertrag festgelegten Pflichten des Vertragsnehmers bzw. seiner Auftragnehmer führt zum Entfall jedweder Vergütung für die betroffenen Vertragserzeugnisse. In Bezug auf diese Erzeugnisse werden auch die ordnungsgemäß erbrachten Vertragsleistungen nicht vergütet.

#### § 7

##### **Ausschluss von Sicherungsrechten**

Die Geltendmachung von gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragsnehmer ist ausgeschlossen.

**§ 8**

**Verzinsung**

- (1) Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, ausbezahlte Vergütungen über schriftliche Aufforderung an die AMA zurückzuzahlen, soweit vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.
- (2) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.
- (3) Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugesintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- (4) Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- (5) Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
- (6) Bei Zahlung nach Fälligkeit (§ 6 Abs. 2) hat die AMA Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu leisten.

**§ 9**

**Verjährung**

Ansprüche gegen den Vertragsnehmer gemäß § 414 HGB in Verbindung mit § 423 HGB verjähren in drei Jahren. Im übrigen gilt § 1486 ABGB.

**§ 10**

**Zessionsverbot**

Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragsnehmers aus diesem Vertrag ist unzulässig und der AMA gegenüber unwirksam.

**§ 11**

**Gerichtsstand**

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.  
Es gilt österreichisches Recht.

## **Besondere Vertragsbedingungen**

### **E n t b e i n u n g**

#### **§ 12**

##### **Gegenstand des Vertrages**

Vertragsgegenstand ist das Entbeinen und Zuschneiden von Rinderviertel sowie die Verpackung nach den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

#### **§ 13**

##### **Allgemeine Entbeinungsbedingungen**

- (1) Das Entbeinen darf nur in Zerlegebetrieben erfolgen, die gemäß der Richtlinie 64/433/EWG zugelassen sind.
- (2) Der Vertragsnehmer muss unabhängig vom jeweiligen Schlachthof sein, der die Rinderviertel an die AMA liefert, und von ebenfalls unabhängigem Personal betrieben und geführt werden.
- (3) Teilstücke ohne Knochen müssen die Voraussetzungen der Richtlinie 64/433/EWG sowie die Anforderungen der Spezifikationen für das Entbeinen von Rindfleisch (Anhang B) erfüllen.
- (4) Der Vertragsnehmer hat die Rinderviertel unverzüglich nach Übernahme zu entbeinen. Das Entbeinen darf erst beginnen, nachdem die Übernahme der Vertragsware mit Knochen abgeschlossen ist.
- (5) Während des Entbeinens und Zuschneidens des Rindfleisches darf sich kein anderes Fleisch in den Zerlegeräumen befinden, außer Schweinefleisch, sofern es auf anderen Arbeitstischen behandelt wird.
- (6) Die Entbeinung wird zwischen 7 Uhr und 18 Uhr durchgeführt und darf weder nachts noch an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erfolgen. Diese zeitliche Begrenzung darf unter der Aufsicht der AMA um höchstens zwei Stunden verlängert werden. Kann die Entbeinung nicht am Tag der Übernahme beendet werden, so werden die Kühlanlagen, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, von der AMA verplombt. Die Plombe wird von der AMA erst bei Wiederaufnahme des Entbeinens entfernt.

#### **§ 14**

##### **Kontrolle der Entbeinungsarbeiten**

- (1) Die AMA führt eine ständige Kontrolle aller Entbeinungsarbeiten durch.
- (2) Der Vertragsnehmer hat die Entbeinung der AMA mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Beginn der Entbeinung schriftlich unter Angabe der Menge der zu entbeinenden Erzeugnisse anzuzeigen.
- (3) Die Vorder- und die Hinterviertel müssen getrennt entbeint werden. Bei allen Entbeinungsarbeiten wird täglich eine Ausbeutebilanz vom Zerlegebetrieb beigefügt, aus der die getrennte Ausbeute beim Entbeinen der Vorderviertel und der Hinterviertel ersichtlich ist.

## § 15

### **Besondere Entbeinungsbedingungen**

- (1) Während der Entbeinungs- und Zuschneidearbeiten darf die Kerntemperatur zu keinem Zeitpunkt über +7° C ansteigen.
- (2) Alle Etiketten und Fremdkörper müssen unmittelbar vor dem Entbeinen entfernt werden.
- (4) Alle Knochen, die groben Sehnen und die Knorpel, die Nacken- und die Rückenbänder (Ligamentum Nuchae "Haarwuchs") sowie das grobe Bindegewebe sind sorgfältig zu entfernen. Das Oberflächenfett ist auf maximal einen Zentimeter abzutragen. Das sichtbare Nerven- und Lymphgewebe ist zu entfernen.
- (5) Große Blutgefäße und –gerinnsel sowie Verschmutzungen sind mit möglichst wenigen Abschnitten sorgfältig zu entfernen.

## V e r a r b e i t u n g

## § 16

### **Verarbeitungsverpflichtung**

- (1) Das Rindfleisch ist unverzüglich nach dem Entbeinen zu verarbeiten. Erfolgt die Verarbeitung nicht unverzüglich nach der Entbeinung der Vertragserzeugnisse, so hat der Vertragsnehmer die entbeinte Ware gemäß Anhang B zu verpacken und einzufrieren. Die betreffende Ware ist von einem AMA-Beauftragten zu versiegeln. Die Ware muss jedenfalls spätestens am 14. Tag nach der Entbeinung vollständig verarbeitet oder tiefgefroren sein. Jedwede Zwischenlagerung der Vertragserzeugnisse muss getrennt von anderen Erzeugnissen erfolgen und darf zu keinerlei Beeinträchtigung der Qualität der Vertragserzeugnisse führen.
- (2) Aus dem gesamten im Rahmen dieser Verlautbarung übergebenen Rindfleisch müssen die vom Vertragsnehmer im Angebot bekanntgegebenen Verarbeitungserzeugnisse gemäß Punkt 1.2. der Antragsunterlagen hergestellt werden.
- (3) Bei der Verarbeitung sind die hygienischen Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG sowie der Richtlinie 77/99/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgängig einzuhalten. Darüber hinaus sind die Vorschriften des nationalen Rechts einzuhalten, die in Ausführung, Auslegung oder lückenfüllend zu den einschlägigen EU-Vorschriften ergangen sind wie z.B. die Fleischverarbeitungsbetriebe-Hygieneverordnung und sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- (4) Der Vertragsnehmer hat der AMA jede Verarbeitung des übergebenen Rindfleisches zu den vorgeschriebenen Verarbeitungserzeugnissen mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Beginn der Verarbeitung schriftlich unter Angabe der Art und der Menge der herzustellenden Erzeugnisse anzuzeigen.
- (5) Die Verarbeitung zu den vorgeschriebenen Konserven muss innerhalb von 25 Tagen nach erfolgter Entbeinung abgeschlossen sein.

- (6) Während des Verarbeitens darf sich kein anderes Fleisch auf der betreffenden Verarbeitungslinie befinden.
- (7) Die Verarbeitung wird zwischen 6 Uhr und 18 Uhr durchgeführt und darf weder nachts noch an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erfolgen. Diese zeitliche Begrenzung darf unter der Aufsicht der AMA um höchstens zwei Stunden verlängert werden. Kann die Verarbeitung nicht am gleichen Tag beendet werden, so werden die Kühlanlagen, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, von der AMA verplombt. Die Plombe wird von der AMA erst bei Wiederaufnahme des Verarbeitens entfernt.
- (8) Der Vertragsnehmer hat ordnungsgemäß Bücher und gesonderte Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Vertragserzeugnissen zu führen.

Der Vertragsnehmer ist ferner verpflichtet, gesonderte Aufzeichnungen über Art und Mengen der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse zu führen.

Auf Verlangen sind weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen.

- (9) Der Vertragsnehmer hat die einschlägigen Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

## § 17

### Verarbeitungsüberwachung

- (1) Die AMA- Beauftragten führen eine ständige Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge sowie Belegkontrollen durch, um zu gewährleisten, dass das gesamte übergebene Fleisch zur ordnungsgemäßen Herstellung der in dieser Verlautbarung vorgesehenen Erzeugnisse verwendet wird.
- (2) Es werden Vor-Ort-Kontrollen von Menge und Qualität durchgeführt. Der Vertragsnehmer bzw. der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, die Nämlichkeit und die Verwendung des übernommenen Rindfleisches nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind auch entsprechende Produktionsaufzeichnungen zu führen. Zusätzlich zum Nachweis der Nämlichkeit, dass die von der AMA übernommenen Erzeugnisse tatsächlich zu den jeweiligen Konservenprodukten verarbeitet wurden, muss der Vertragsnehmer bzw. der Verarbeiter jederzeit auch nachweisen können, dass die Menge der hergestellten Verarbeitungserzeugnisse der Menge der tatsächlich übergebenen Vertragserzeugnisse entspricht.  
Nach der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.
- (3) Zur Überprüfung der Vertragswaren bzw. der Verarbeitungserzeugnisse können repräsentative Proben entnommen und analysiert werden. Die Kosten hierfür sind vom betreffenden
- (4) Zur Kontrolle der Einwaage sind während der Herstellung pro Stunde drei Stichproben zu je 3 bis 5 Dosen zu ziehen, abzuwiegen und die Gewichtsergebnisse statistisch aufzuzeichnen (Eigenkontrolle).  
Die Füllmenge darf gemäß § 9 Abs. 2 Fertigpackungsverordnung im Mittel nicht niedriger sein als die Nennfüllmenge.

**§ 18**

**Beschriftung und Verpackung der Konserven**

- (1) Jede Konserve ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, die der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 idgF entspricht (Bedrucken oder Etikettieren). Darüberhinaus sind auf den Konserven das Genusstauglichkeitskennzeichen, die Nummer der jeweiligen Ausschreibung und über Anweisung der AMA zusätzliche weitere Angaben anzuführen.

Die Konserven dürfen nicht mit dem Namen des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes gekennzeichnet werden.

- (2) Die Konserven sind nach Ausschreibung, Chargen und Art getrennt auf Paletten zu stapeln sowie mit einer handelsüblichen Folie zu umwickeln.

Jede Palette wird durch ein Etikett gekennzeichnet, auf dem die Ausschreibungsnummer, Charge, Art und Anzahl der enthaltenen Konserven, sowie Brutto- und Nettogewicht anzugeben ist.

- (3) Jede Palette wird von einem AMA- Beauftragten versiegelt.

**T r a n s p o r t**

**§ 20**

**Gegenstand des Vertrages**

Vertragsgegenstand sind die allenfalls erforderlichen Transporte der Vertragserzeugnisse zwischen den einzelnen Vertragsleistungen. Jeder Transport ist so durchzuführen, dass es zu keinerlei wie immer gearteten Beeinträchtigung der Vertragsware kommt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass es zu keiner qualitativen Beeinträchtigung der Erzeugnisse kommt.

**§ 21**

**Meldungen**

- (1) Allenfalls erforderliche Transporte zwischen den einzelnen Leistungen sind vom Vertragsnehmer mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Beginn des Transports schriftlich an die AMA zu melden.
- (2) Jede Feststellung im Zuge eines Transportes, die auf eine Beeinträchtigung des Zustandes der Vertragsware oder auf Fehlmengen schließen lässt, ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (3) Sofern zwischen dem Beauftragten der AMA und dem Vertragsnehmer eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt wird, ist der Lagerhalter verpflichtet, eine schriftliche Entscheidung der AMA einzuholen, die unverzüglich zu erteilen ist.
- (4) Bei jeder Gefährdung des Transportgutes ist der Vertragsnehmer ferner verpflichtet, die für die Erhaltung der Vertragsware der AMA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.

**Abstimmung mit der AMA**

- (1) Die Übernahme von gefrorenem in Kartons verpacktem Rindfleisch an der Rampe des jeweiligen Kühlhauses wird zwischen der AMA und dem Vertragsnehmer abgestimmt. Die Übernahme ist entsprechend dieser Abstimmung vorzunehmen. Umdispositionen durch die AMA sind jederzeit möglich.
- (2) Der Vertragsnehmer hat die zugewiesenen Warenpartien an der Kühlhausrampe zu übernehmen. Bei der Übernahme der Ware ist ein Beauftragter der AMA zugegen. Die Lastkraftwagen werden zu den vereinbarten Terminen beladen und vom AMA-Beauftragten verplombt. Der Vertragsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden können.
- (3) Falls bei Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, hat der Lagerhalter die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß auch für den unmittelbar nach Abschluss der Verarbeitung durchzuführenden Transport der auf Paletten verpackten und versiegelten Konserven zum vorgesehenen Lagerstandort.

**§ 22**

**Vertragspartner**

Der Transport kann nur vom Vertragsnehmer, mit dem die AMA einen Rahmenvertrag zur Entbeinung, Verarbeitung und Lagerung abgeschlossen hat, durchgeführt werden bzw. von dessen Auftragnehmer.

**§ 23**

**Bereitstellung von Transportmitteln**

Jeder Transport der Vertragsware ist in einem dafür geeigneten LKW durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen von einwandfreier Beschaffenheit, die Laderäume geruchsfrei und sauber sein.

**§ 24**

**Verladung und Entladung**

Die Verladung, der Transport sowie die anschließende Entladung sind der AMA so rechtzeitig bekanntzugeben, dass ein AMA-Beauftragter beigezogen werden kann. Bei der Ver- und Entladung ist ein AMA-Beauftragter zugegen. Der LKW wird vor Beginn des Transportes von AMA-Beauftragten verplombt. Die Plombe darf vor der Entladung wiederum ausschließlich von einem AMA-Beauftragten entfernt werden. Ist kein AMA-Beauftragter anwesend, hat der Vertragsnehmer bzw. Zerlege-/ Verarbeitungsbetrieb /Lagerhalter die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

## Lagerung

### § 25

#### **Gegenstand des Vertrages**

Vertragsgegenstand ist die Lagerung (einschließlich Ein- und Auslagerung, ggf. auch Umlagerung) der von der AMA zugewiesenen Güter nach den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen.

### § 26

#### **Lagerung der Konserven**

- (1) Die gewonnenen Konserven werden in Lager verbracht, die sich in Österreich oder Bayern befinden.
- (2) Vorbehaltlich einer besonderen Abweichungsregelung müssen diese Betriebe die Möglichkeit bieten, die gesamte von der AMA zugeteilte Konservenmenge unter technisch einwandfreien Bedingungen mindestens drei Monate zu lagern.  
Der Lagerort der Paletten wird in einem Lageplan verzeichnet.

### § 27

#### **Bereitstellung und Zustand von Lagern**

- (1) Die von der AMA in Anspruch genommenen Lager müssen nach ihrer Bauweise eine sichere und ordnungsgemäße Lagerhaltung gewährleisten und alle technischen Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Vertragsware erfüllen. Die Lager haben insbesondere trocken und gegen Überflutungen, Schlagregen und Hochwasser abgesichert zu sein.
- (2) Lagerräume haben an geeigneter Stelle zur Messung der Innentemperatur Thermometer aufzuweisen.
- (3) Die technischen Einrichtungen und Geräte für die Ein- und Auslagerung, Verwiegung, Kontrolle und für etwaige Bearbeitungen der Vertragsware müssen im funktionsfähigen Zustand erhalten werden. Technische Gebrechen sind unverzüglich zu beheben.
- (4) Zufahrtswege müssen so beschaffen sein, dass die Lager auch mit LKW erreicht werden können, die den jeweils geltenden höchstzulässigen Maßen und Gewichten entsprechen.
- (5) Für ausreichende Überwachung und Verschluss des Lagers - auch außerhalb der Arbeitszeit - ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Eignung von Lagern wird durch die AMA nach Besichtigung festgestellt. Die Anerkennung eines Lagers setzt die Vorlage eines vom Lagerhalter ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Fragebogens (Formblatt 2) voraus.
- (7) Die Anerkennung der Eignung eines Lagers gilt nur für die jeweils im einzelnen bezeichneten Lagerräume.
- (8) Eine Anpassung des Fragebogens an veränderte Anforderungen ist jederzeit möglich. Der Lagerhalter ist verpflichtet, später erscheinende, überarbeitete Fragebögen wahrheitsgemäß auszufüllen.

- (9) Veränderungen in der Beschaffenheit eines Lagers oder seiner Einrichtung, soweit diese im Lagerfragebogen erfasst sind, sind der AMA unverzüglich zu melden.
- (10) Die Anerkennung eines Lagers sowie Lagerkontrollen durch Beauftragte der AMA entbinden den Lagerhalter nicht von der Verpflichtung, vor jeder Einlagerung den Lagerraum nochmals auf seine Eignung zu überprüfen und es während der Dauer der Lagerung in einem den besonderen Lagerbedingungen der Vertragsware entsprechenden und für die Gesunderhaltung des Gutes geeigneten Zustand zu erhalten.

## § 28

### Einlagerung

- (1) Die Einlagerung von Vertragsware wird zwischen der AMA und dem Lagerhalter jeweils abgestimmt. Die Einlagerung ist entsprechend dieser Abstimmung vorzunehmen. Umdispositionen durch die AMA sind jederzeit möglich.
- (2) Der Lagerhalter hat die zugewiesenen Warenpartien an der Lagerhausrampe aus dem Fahrzeug zu übernehmen. Bei der Übernahme der Ware ist ein Beauftragter der AMA zugegen. Die Lastkraftwagen werden zu den vereinbarten Terminen entladen. Der Lagerhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Entladetermine eingehalten werden können.
- (3) Über die Durchführung der Einlagerung und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich Identität, Menge, Gewicht, äußerer Beschaffenheit der Ware und etwaiger diesbezüglich festgestellter Unstimmigkeiten sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Einlagerungstagesmeldungen sind mit den von der AMA aufgelegten Formblättern einzureichen.
- (4) Bei der Übernahme der Ware hat der Lagerhalter festzustellen, ob die angelieferte Menge mit den Einlagerungsunterlagen der AMA übereinstimmt.
- (5) Der Lagerhalter hat die Gewichtsfeststellung der zu übernehmenden Ware vornehmen zu lassen. Die ermittelten Gewichte werden, falls kein Waagenausdruck vorhanden ist, in einen Wiegeschein eingetragen. Bei der Übernahme der Konserven wird die Stückzahl und das ermittelte Gewicht in das Protokoll eingetragen. Diese Gewichtsangabe ist für die Tagesmeldung verbindlich.

Der Lieferschein, die entsprechende Durchschrift des Protokolls, die Tagesmeldung und eine Kopie des Wiegescheines des Lagerhauses sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

- (6) Trifft die AMA keine andere Bestimmung, wird die Ware getrennt verwogen, und zwar nach Kategorie bzw. Paletten.
- (7) Unstimmigkeiten und Mängel sowie Fehlmengen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Falls bei Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, hat der Lagerhalter die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 5.
- (8) Bei der Lagerung sind die hygienischen Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG sowie der Richtlinie 77/99/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgängig einzuhalten. Darüber hinaus sind die Vorschriften des nationalen Rechts einzuhalten, die in Ausführung, Auslegung oder lückenfüllend zu den einschlägigen EU-Vorschriften ergangen sind und sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

**§ 29**

**Lagerung**

- (1) Die Konserven werden nach Ausschreibung, Charge und Konservenart getrennt auf Paletten gelagert.
- (2) Die Paletten sind mit einer Palettenkarte zu versehen. Die Palettenkarte hat
  - die Ausschreibungsnummer (wird dem Lagerhalter von der AMA bekanntgegeben) und die Charge
  - die enthaltenen Konserven,
  - das Eigengewicht der Erzeugnisse,
  - das Verpackungsgewicht und
  - die Zahl der Konservenauszuweisen.

Die Palettenkarten sind mit fortlaufenden Nummern (für jede Ausschreibung/Partie neu beginnend mit der Ziffer „1“) zu versehen. Darüber hinaus kann der Lagerhalter zusätzliche Daten in der Palettenkarte aufnehmen.

- (3) Die Konserven sind so zu lagern, dass sie leicht nach Ausschreibung, Charge, Art der Konserve und Einlagerungsmonat identifiziert werden können.
- (4) Zu Kontrollzwecken hat der Lagerhalter in jedem von der AMA belegten Lagerraum ein geeichtes Thermometer anzubringen.
- (5) Jeder Palettenstapel muss gesondert und ungehindert durch andere Stapel jederzeit ausgelagert werden können. Auf Verlangen der AMA sind einzelne Paletten zur Prüfung freizustapeln und bereitzustellen.
- (6) Die Stapelung erfolgt im Blocklager getrennt nach Partien, soweit die AMA nichts anderes bestimmt. Die Stapelung im Regallager erfolgt nach einem kühlhausbezogenen Stellplatzsystem. Die belegten Stellplätze werden durch die Lagerbuchhaltung des Lagerhalters erfasst und bei Bedarf ausgewiesen.
- (7) Lagerräume, deren Kühlsystem oder Be- und Entlüfter unmittelbar mit Räumen verbunden sind, in denen geruchsabgebende Kühlgüter lagern, dürfen nicht mit Waren der AMA belegt werden.
- (8) Die Lagerräume sind vor der Erstbelegung oder nach längerem Leerstehen gründlich zu säubern und zu desinfizieren.
- (9) Die Vertragsware ist von Gütern anderer Einlagerer getrennt zu lagern, so dass jede Verwechslung, Vermischung mit anderem Lagergut oder sonstige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist und die Identität der Vertragsware gewahrt und nachweisbar bleibt. Waren des Lagerhalters oder Dritter dürfen nur beigelagert werden, wenn dadurch keine Geruchs- Geschmacks- oder sonstige Beeinträchtigung der Bestände der AMA eintreten.
- (10) Getrennt zugewiesene und angelieferte Partien sind voneinander getrennt zu lagern, soweit die AMA nicht Ausnahmen zulässt. Partien werden durch Einlagerungsanweisungen und Partienummern bestimmt.

- (11) Partien sind nach den Anweisungen der AMA zu kennzeichnen und außerdem deutlich lesbar wie folgt zu beschildern:



- (12) Umlagerungen von Vertragsware sind nur auf Grund schriftlicher Anordnung der AMA gestattet.  
(13) Ein Austausch der Vertragsware ist unzulässig.

**§ 30**

**Lagerkontrolle**

- (1) Der Lagerhalter ist verpflichtet, die in § 27 Abs. 10 vorgeschriebenen Lagerkontrollen durchzuführen. Jede Feststellung, die auf eine Beeinträchtigung des Zustandes der Vertragsware oder Fehlmengen schließen lässt, ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (2) Sofern zwischen dem Beauftragten der AMA und dem Lagerhalter eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt wird, ist der Lagerhalter verpflichtet, eine schriftliche Entscheidung der AMA einzuholen, die innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erteilen ist. Führt der Lagerhalter die nach dieser Entscheidung zu treffenden Maßnahmen weisungsgemäß durch, so trifft ihn insoweit keine Haftung.
- (3) Bei Gefährdung des Lagergutes ist der Lagerhalter ferner verpflichtet, die für die Erhaltung des Lagergutes der AMA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sind der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
- (4) Beschädigtes Lagergut ist zu separieren und so zu lagern und zu behandeln, dass eine Verschlechterung und eine Beeinträchtigung anderen Lagergutes vermieden wird.
- (5) Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der AMA entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 5. Bei Verletzung seiner Kontrollpflichten kann sich der Lagerhalter nicht darauf berufen, dass die AMA durch ihre Beauftragten Kontrollen durchführen lässt.
- (6) Während der Lagerdauer kontrolliert die AMA regelmäßig repräsentative Mengen der eingelagerten Erzeugnisse. Erzeugnisse, die bei diesen Kontrollen für nicht verordnungskonform befunden werden, werden entsprechend gekennzeichnet. Erforderlichenfalls und unbeschadet von Sanktionen kann die AMA ausbezahlte Beträge vom Vertragspartner wieder einziehen und Schadenersatzforderungen stellen.

**§ 31**

**Bestandsnachweis**

- (1) Der Lagerhalter hat
1. für die Vertragsware eine gesonderte Buchhaltung zu führen, aus der der Lagerbestand sowie die Zu- und Abgänge jederzeit ersichtlich sind.

Dies muss in Form einer informatisierten Buchhaltung geschehen, die dem Lagerhalter erlauben muss, über ein ständiges rechnergestütztes Inventar zu verfügen, das den Bediensteten der Interventionsstelle und der Kommission sowie den von ihr beauftragten Personen zugänglich ist.

2. je Lagernummer (bzw. Kühlhausnummer) und Monat auf dem von der AMA vorgegebenen Formblatt, nach Erzeugnissen getrennt, eine Monatsinventarmeldung zu erstellen und der AMA einzureichen. Die Meldung muss der AMA **vor** dem 10. des Folgemonats vorliegen,
  3. die für die Durchführung der Jahresinventur notwendigen Arbeits- und Dienstleistungen nach Anweisung der AMA durchzuführen, sowie in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Haushaltsjahres je Lagernummer (bzw. Kühlhausnummer) nach Erzeugnissen getrennt eine Jahresinventurmeldung auf dem von der AMA aufgelegten Formblatt zu erstellen und bei der AMA einzureichen. Der Zeitpunkt der Erstellung der Jahresinventur ist mit der AMA vorher rechtzeitig abzustimmen.
- (2) Der Lagerhalter ist verantwortlich für alle festgestellten Differenzen zwischen den gelagerten Mengen und den Angaben in den der Interventionsstelle übermittelten Bestandsbilanzen.
  - (3) Überschreiten die Fehlmengen die anwendbare(n) Toleranzgrenze(n), so werden sie dem Lagerhalter vollständig als nicht identifizierbarer Verlust angerechnet. Bestreitet der Lagerhalter die Fehlmengen, so kann er das Wiegen oder Messen des Erzeugnisses verlangen, wobei die diesbezüglichen Kosten zu seinen Lasten gehen, es sei denn, die angekündigten Mengen sind tatsächlich vorhanden oder die Abweichung überschreitet nicht die anwendbare(n) Toleranzgrenze(n). In diesem Fall sind die Wiege- oder Messkontrollen von der Stelle zu tragen, die die Kontrolle hat durchführen lassen.
  - (4) Bestandsveränderungen müssen durch Ein- oder Auslagerungsmeldungen mit den von der AMA aufgelegten Formblättern unverzüglich mitgeteilt werden.

### **§ 32**

#### **Umlagerung**

- (1) Eine Umlagerung der AMA-Ware von einem Lager in ein anderes Lager ist nur mit Genehmigung der AMA zulässig.
- (2) Umlagerungen der AMA-Ware innerhalb eines Lagers von Raum zu Raum sind mit der AMA abzustimmen.
- (3) Handelt es sich um eine Umlagerung im Auftrag der AMA, so hat der Lagerhalter folgendes zu beachten:  
Die für eine Umlagerung eingesetzten Transportmittel müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein, wobei insbesondere die Laderäume geruchsfrei und sauber zu halten sind.
- (4) Bei Gefährdung des Lagergutes ist der Lagerhalter zur Umlagerung der Vertragsware verpflichtet, wenn diese Maßnahme zur Erhaltung der Vertragsware erforderlich ist. Die Umlagerung ist der AMA unverzüglich fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.

### **§ 33**

#### **Auslagerung**

- (1) Der Lagerhalter ist zur Auslagerung von Vertragsware nur gegen Vorlage eines von der AMA ausgestellten Abholscheines (Freistellungsschein) berechtigt und verpflichtet.

**Nr. 81. Verlautbarung über die Auftragsvergabe zur Verarbeitung von Rindfleisch  
zu Konserven und deren anschließende Lagerung**

---

- (2) Die zugewiesenen Warenpartien (nach freigegebenen Monatspartien) sind nach Weisungen der AMA auszulagern und zu verladen. Die Auslagerungsmenge darf die Freistellungsmenge auf den Abholscheinen nicht überschreiten. Erforderliche Abweichungen (z.B. Kalo), insbesondere bei Endauslagerungen von Partien, sind mit der AMA abzustimmen. Der Lagerhalter übernimmt die Auslagerung der Ware. Die Auslagerungstermine sind vom Lagerhalter im Einvernehmen mit dem Abholer der auszuliefernden Ware und der AMA abzustimmen.
- (3) Freistellungen können auch fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax erfolgen.
- (4) Dem Lagerhalter obliegt das Verladen der Ware in LKW oder Waggon.
- (5) Soweit die AMA keine andere Regelung trifft, ist die am längsten gelagerte Ware zuerst auszulagern.
- (6) Die aus Beständen der AMA stammende Ware ist von einem sachkundigen Wäger im Beisein eines Beauftragten der AMA zu zählen und zu verwiegen. Die ermittelten Stückzahlen und Gewichte sind in die Wiegeliste der AMA sowie in die Tagesmeldungen einzutragen.  
Eventuell auftretende Mängel sind der AMA umgehend fernmündlich bekanntzugeben und schriftlich zu bestätigen. Falls bei der Auslagerung kein AMA-Beauftragter anwesend ist, hat der Lagerhalter die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.  
Über die Durchführung der Auslagerung und die dabei getroffenen Feststellungen hinsichtlich Identität, Menge, Gewicht, äußerer Beschaffenheit der Ware und etwaiger diesbezüglich festgestellter Unstimmigkeiten sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Auslagerungs-Tagesmeldungen sind mit den von der AMA aufgelegten Formblättern einzureichen.
- (7) Der Lagerhalter hat die zur Beförderung abgegebene Menge vom Übernehmer der Ware im Lieferschein quittieren zu lassen.
- (8) Der Lagerhalter soll den Vertragsnehmer oder dessen Beauftragten vor Beginn der Beladung darauf hinweisen, dass bei Zählfehlern die Kosten für das Wiederausladen und erneute Beladen von Fahrzeugen derjenige trägt, dem der Zählfehler unterlaufen ist. Durch Zählfehler verursachte Kosten werden von der AMA nicht übernommen.
- (9) Der Lagerhalter kann auf schriftlichen Antrag die Auslagerung des Lagergutes nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (10) Werden Güter der AMA nicht vertragsgemäß gelagert, so kann die AMA die Umlagerung des Lagergutes auf Kosten des Lagerhalters nur dann verlangen, wenn die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

**§ 34**

**Erstellung der Jahresinventur**

- (1) Bis zum 30. September des zu berücksichtigenden Kalenderjahres erstellt der Lagerhalter eine Jahresbilanz über den tatsächlichen Lagerbestand.

**Hierzu hat er vor Ort in Augenschein zu nehmen:**

- die Vollzähligkeit aller Partien auf Lager
  - die Deckung der tatsächlich gelagerten Partien mit den Angaben der Lagerbuchhaltung
  - die Vollständigkeit der Partien
  - die Unversehrtheit der Verpackung des Lagergutes.
- (2) Der Lagerhalter muss bei der körperlichen Kontrolle durch den AMA-Beauftragten mitwirken und sachliche und personelle Mittel zur Verfügung stellen sowie die notwendigen Dienstleistungen (z.B. Stapeln, Verwiegen) erbringen.

## Spezifikationen für das Entbeinen von Rindfleisch

Alle Knochen, die groben Sehnen und die Knorpel, die Nacken- und die Rückenbänder (Ligamentum Nuchae "Haarwuchs") sowie das grobe Bindegewebe sind sorgfältig zu entfernen. Das Oberflächenfett ist auf maximal einen Zentimeter abzutragen. Das sichtbare Nerven- und Lymphgewebe ist zu entfernen.

Große Blutgefäße und -gerinnsel sowie Verschmutzungen sind mit möglichst wenigen Abschnitten sorgfältig zu entfernen.

Das entbeinte Rindfleisch ist getrennt nach Vorder- und Hinterviertel in handelsübliche Behältnisse (Euroboxen) zu verpacken und auf Paletten zu stapeln.

Das Rindfleisch ist unverzüglich nach dem Entbeinen zu verarbeiten.  
Sofern die Verarbeitung nicht unverzüglich nach dem Entbeinen erfolgt oder ein Transport der Ware bevorsteht, sind die Paletten mit handelsüblicher Folie zu umwickeln und vom AMA- Beauftragten in geeigneter Weise zu versiegeln (z.B. AMA- Klebeband) bzw. zu verplomben.

Wird vor der Verarbeitung eine Zwischenlagerung der Vertragsware erforderlich, ist die Ware einzufrieren.

Die Ware muss jedenfalls spätestens am 14. Tag nach der Entbeinung vollständig verarbeitet oder tiefgefroren sein.

Jedwede Zwischenlagerung der Vertragserzeugnisse muss in versiegeltem bzw. verplombtem Zustand getrennt von anderen Erzeugnissen erfolgen und darf zu keinerlei Beeinträchtigung der Qualität der Vertragserzeugnisse führen.

## Vorschriften für Konserven und Paletten

1. Die Konserven müssen ein genormtes Format und Gewicht haben. Das Dosenmaterial muss von geeigneter Stärke sein, um dem Druck beim Aufeinanderstapeln standzuhalten.
2. Jede Konserve ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, die der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 idgF entspricht (Bedrucken oder Etikettieren). Darüberhinaus sind auf den Konserven das Genusstauglichkeitskennzeichen, die Nummer der jeweiligen Ausschreibung und über Anweisung der AMA zusätzliche weitere Angaben anzuführen.

Die Konserven dürfen nicht mit dem Namen des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes gekennzeichnet werden.

Die Konserven sind nach Ausschreibung, Chargen und Art getrennt auf Paletten zu stapeln sowie mit einer handelsüblichen Folie zu umwickeln.

Jede Palette wird durch ein Etikett gekennzeichnet, auf dem die Ausschreibungsnummer, Charge, Art und Anzahl der enthaltenen Konserven, sowie Brutto- und Nettogewicht anzugeben ist.

3. Die Seriennummern der Etiketten müssen für jeden Vertrag registriert werden; es muss ein Vergleich zwischen der Anzahl verwendeten Paletten und der Anzahl ausgestellter Etiketten möglich sein.
4. Jede Palette wird vom AMA- Beauftragten versiegelt.
5. Der Lagerort der Paletten wird in einem Lageplan verzeichnet.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.